

MUSTER 53: Verfügung: Fristsetzung gem. §244 Abs. 6 S.3 StPO

Landshut, den ...

Landgericht Landshut**Az.: ...**

Strafverfahren

gegen	Müller, Werner
wegen	schweren Raubes

Verfügung

Den Verfahrensbeteiligten wird eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen gem. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bis zum Ablauf des nächsten Hauptverhandlungstages am ... gesetzt.

Gründe:

Die Fristsetzung soll einer nennenswerten Beschleunigung des Verfahrens durch konzentriertes Abarbeiten von Beweisanträgen nach Abschluss der amtlichen Beweisaufnahme dienen.

Denn es besteht die Besorgnis, dass sich der Verfahrensabschluss ansonsten ohne rechtfertigenden Grund verzögert.

Rechtsanwältin Reich hat nach Abschluss der vom Gericht vorgesehenen Beweisaufnahme in der letzten Hauptverhandlung auf Nachfrage erklärt, sie werde vielleicht heute Beweisanträge stellen. Heute hat sie lediglich einen Antrag gestellt und angekündigt, weitere Anträge später stellen zu wollen. Ein plausibler Grund für dieses sukzessive Stellen von Beweisanträgen ist nicht ersichtlich.¹

Die Verfahrensbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf gestellte Beweisanträge erst in den Urteilsgründen beschieden werden können, wenn die Stellung des Beweisantrags vor Fristablauf nicht möglich war, § 244 Abs. 6 S. 4 StPO. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen, § 244 Abs. 6 S. 5 StPO.

¹ Beispiel nach Mosbacher NStZ 2018, 9 (11).